

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Steuer auf private Schwimmbäder

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass der Besitz eines privaten Schwimmbades keine Notwendigkeit darstellt oder in irgendeiner Weise zur Sicherheit, zur Hygiene, oder zur Wohnbarkeit des Hauses beiträgt und als Luxus angesehen werden kann, womit auch ein gewisser Wohlstand des Steuerpflichtigen vorausgesetzt wird;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf private Schwimmbäder erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die die reelle Nutzung des Schwimmbades am 1. Januar des Steuerjahres hat.

Im Fall der Vermietung ist der Eigentümer am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 3:

Die Steuer beträgt 220,00 € pro privatem Schwimmbad, welches sich am 1. Januar des Steuerjahres auf einem Grundstück des Eupener Stadtgebietes befindet.

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrín Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des ÜSHZ
Beratendes Ratsmitglied

Unter „privat“ versteht man die Bäder, die nur zugänglich sind für den Eigentümer oder die Person, die die Nutzung hiervon hat, sowie deren Familienmitglieder und die von ihm eingeladenen Personen bzw. denen der Zugang zum Schwimmbad bewilligt wird.

Artikel 4:

Sind von der Steuer ausgeschlossen:

- Schwimmbäder mit einer Fläche unter 10 Qm;
- Abbaubare bzw. aufblasbare Schwimmbäder mit einem nicht ständigen Charakter.

Unter ständigem Charakter versteht man Schwimmbäder egal welchen Materials, überdacht oder nicht, welche im oder auf dem Boden fixiert oder in einem Mauerwerk (ganz oder teilweise) integriert sind.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die in Artikel 2 der vorliegenden Steuerordnung erwähnten Personen sind dazu verpflichtet, der Stadtverwaltung anhand des hierfür vorgesehenen Formulars eine Erklärung abzugeben mit der Angabe der zur Besteuerung notwendigen Elemente. Jede Änderung der Besteuerungsgrundlage muss der Stadtverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 7:

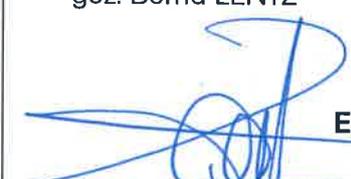
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor


Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin